

Zusammenfassung

Der BDW erneuert seine Vorschläge für Anpassungen am EEG 2021.

1. § 40: Anzulegende Werte - Einführung einer neuen Vergütungsklasse < 100 kW

Um die regionale, dezentrale und saubere Stromerzeugung aus Kleiner Wasserkraft zu erhalten und die ökologische Modernisierung zu ermöglichen, sollte eine neue Vergütungsklasse < 100 kW (19,5 ct/kWh) eingeführt werden.

2. § 40: Degression streichen

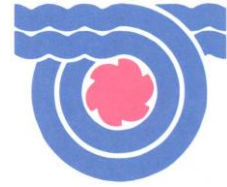
Bei der technisch weitgehend ausgereiften Technologie Wasserkraft und in einem Umfeld mit laufend steigenden Investitionskosten, sollte die Degression gestrichen werden

3. § 21 + § 48a + § 61: Bessere Rahmenbedingungen für Eigen- und Lokalstromversorgung – Mieterstromregelung für Wasserkraft öffnen

Um die Wertschätzung für Wasserkraftstrom und das Interesse an einer direkten Stromversorgung der Bürger vor Ort zu befriedigen, sollten die Rahmenbedingungen für die Eigen- und Lokalstromversorgung verbessert werden, z.B. durch die Ausweitung der bestehenden Mieterstromregelung nicht nur auf PV-Anlagen sondern auch auf Wasserkraftanlagen.

4. § 9: Keine Ausweitung der Smart-Meter-Pflicht auf Kleinstanlagen

Die Ausweitung der Pflichteinbauten mit intelligenten Messsystemen (iMSys) auf Kleinstanlagen ab 1 kWp für Neu- und Bestandsanlagen ist aufgrund der stabilen Produktionsweise von Wasserkraftanlagen aus unserer Sicht unverhältnismäßig und nicht mit den Anforderungen an fluktuierende Quellen gleichzusetzen.



Einleitung

Der BDW bedankt sich zum Referentenentwurf zum Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG 2021) Stellung nehmen zu können.

Der BDW begrüßt die gesetzliche Festschreibung, dass Erneuerbare Energien „im öffentlichen Interesse stehen und für die öffentliche Sicherheit von Bedeutung sind“ (§ 1 Abs. 5). Dies unterstützt die Genehmigungsbehörden bei Genehmigungsverfahren in Richtung der Wasserkraftanlagenbetreiber zu entscheiden.

Ansonsten bleibt der Referentenentwurf aus Sicht der Wasserkraft weit hinter dem zurück, was unter energie- und klimapolitischen Gesichtspunkten eigentlich erforderlich ist. Allein die Erhöhung des europäischen CO₂-Minderungsziels auf mindestens 55%, wie von Kommissionspräsidentin von der Leyen vorgeschlagen, erfordert einen starken Ausbau der Erneuerbaren Energien und den Erhalt der bestehenden Kapazitäten.

Tatsächlich wurde keiner der im Vorfeld übermittelten Vorschläge des BDW berücksichtigt. Vielmehr be- und verhindern die vorgeschlagenen Regelungen den (Weiter-)Betrieb und die Errichtung von Wasserkraftanlagen. Die Potenziale der Wasserkraft als verlässliche, speicherbare und heimische Energiequelle, die auch dann Energie liefert, wenn nur wenig Wind- und Sonnenstrom verfügbar sind und das Stromsystem stabilisiert, werden nicht gehoben. Ebenso werden die Chancen der regionalen Stromversorgung aus Wasserkraft für mittelständische Wirtschaftsunternehmen und die Wertschöpfung vor Ort nicht genutzt. Die aktuelle Corona-Krise zeigt deutlich, wie wichtig eine eigenständige Energieversorgung für die deutsche Wirtschaft ist.

Die Vorteile der Kleinen Wasserkraft für eine erneuerbare und dezentrale Energieversorgung stehen nur dann zur Verfügung, wenn die Wirtschaftlichkeit der Anlagen verbessert wird.

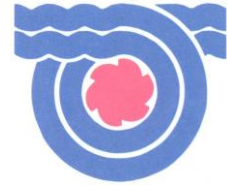
Die Bewertung des Referentenentwurfs im Einzelnen:

1. § 40: Anzulegende Werte - Einführung einer neuen Vergütungsklasse < 100 kW

Die anzulegenden Werte für die Wasserkraft werden im Referentenentwurf entsprechend der Degression reduziert fortgeschrieben.

Damit werden die Ergebnisse der aktuellen Untersuchung zur Wasserkraft im Rahmen des EEG-Erfahrungsberichts¹ vollständig ignoriert. Darin wird für die Wasserkraft festgestellt, dass „für sehr kleine Anlagen (< 100 – 200 kW) [...] die EEG-Förderung bei weitem nicht auskömmlich [ist]“. Die Gutachter kommen zu dem Ergebnis, dass die Vergütung für die Anlagen < 100 kW mindestens zwischen 13,7 und 22,5 ct/kWh betragen sollte und zwar für den Neubau und die Modernisierung gleichermaßen. Dabei

¹ [Untersuchung im Rahmen des Fachloses 5 zu Wasserkraft](#)



sind die erhöhten Mindestwasserabgaben nach der neuen LAWA-Empfehlung² nicht in die Berechnung einbezogen worden.

Mit einer erhöhten Vergütung könnte eine lokale saubere Stromerzeugung wirtschaftlich möglich, die Querbauwerke durch Fischauf- und abstiegsanlagen ökologisch modernisiert und die Kommunen und Entwässerungsverbände finanziell entlastet werden.

Die finanzielle Belastung der EEG-Umlage ist marginal. Nach Berechnungen des BDW würde sich die EEG-Umlage um maximal 0,02 ct/kWh erhöhen. Selbst eine deutliche Erhöhung der Vergütung für Anlagen unter 100 kW würde sich im Endverbraucherstrompreis nicht erkennbar widerspiegeln.

Der BDW erneuert seinen Vorschlag für eine EEG-Anpassung:

§ 40 Wasserkraft

(1) Für Strom aus Wasserkraft beträgt die Vergütung

1. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 100 Kilowatt 19,5 Cent pro Kilowattstunde

±2. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 500 Kilowatt 12,7 Cent pro Kilowattstunde

2. § 40: Degression streichen

Die Kleine Wasserkraft ist in ihren Grundzügen eine ausgereifte Technologie.

Investitionen im Wasserbau sind aufgrund der erforderlichen Wasserhaltung und dem anspruchsvollen Tiefbau grundsätzlich sehr kostenintensiv. Der Neubau von Wasserkraftanlagen und auch die ökologische Modernisierung mit Fischaufstiegs- und -abstiegsanlagen bedingen sehr hohe Anfangsinvestitionen bei allgemein stark steigenden Baupreisen.

Folgerichtig wird im EEG-Erfahrungsbericht empfohlen, „die Degression für Wasserkraftanlagen abzuschaffen, da hier auch langfristig keine Lerneffekte und Kostendegressionen mehr zu erwarten sind, [...]. Durch Baupreissteigerungen und erhöhte Anforderungen an die Gewässerökologie sind hingegen Preissteigerungen zu verzeichnen.“

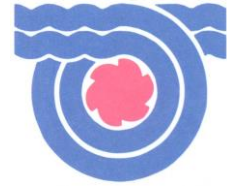
Der BDW schließt sich der Empfehlung an, die Degression für Wasserkraftanlagen abzuschaffen.

Vorschlag für eine EEG-Anpassung

§ 40 Wasserkraft

~~(5) Die anzulegenden Werte nach Absatz 1 verringern sich ab dem 1. Januar 2018 jährlich jeweils für die nach diesem Zeitpunkt in Betrieb genommenen oder ertüchtigten Anlagen um 0,5 Prozent gegenüber den im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr geltenden anzulegenden Werten und werden auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Für die Berechnung der Höhe der anzulegenden Werte aufgrund einer erneuten Anpassung nach Satz 1 sind die ungerundeten Werte zugrunde zu legen.~~

² Empfehlung zur Ermittlung einer ökologisch begründeten Mindestwasserführung in Ausleitungstrecken von Wasserkraftanlagen, Entwurf LAWA, 18.06.2019



3. Eigen- und Lokalstromversorgung ermöglichen – Mieterstromregelung für Wasserkraft öffnen

Die bestehenden Eigenverbrauchsregelungen sollten (§ 61 EEG 2017) großzügig ausgeweitet werden und die bisher nur für PV-Anlagen geltende Mieterstromregelung (§ 21 und § 48a EEG 2021) sollte für alle, mindestens aber für die Kleine Wasserkraft, geöffnet werden. Zusätzlich sollte der Begriff der „unmittelbaren räumlichen Nähe“ sachgerecht ausgeweitet werden und sich an der tatsächliche Netzinfrastruktur (z. B. Netzanschlusspunkt, Netzstrang) orientieren.

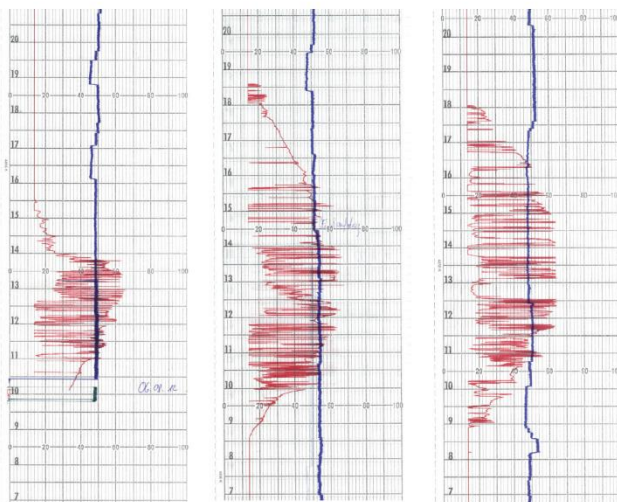
Damit könnten Betreiber von kleinen Anlagen, die oft im umgebauten Kraftwerkshaus wohnenden Mieter, Haus- und Wohnungseigentümer oder kleinere Gewerbebetriebe mit sauberem Wasserkraftstrom direkt versorgen.

Bisher ist die Umsetzung für die Betreiber aber oft problematisch. Zum Teil wird auf den Eigenverbrauch EEG-Umlage erhoben oder kein Direktvermarkter gefunden und die Kosten für die erforderliche Regel- und Steuereinheit sowie der Aufwand für die Melde- und Messpflichten sind so hoch, dass keine wirtschaftliche Umsetzung der Lokalstromversorgung möglich ist.

4. Keine Ausweitung der Smart-Meter-Pflicht auf Kleinstanlagen

Der BDW warnt vor der in § 9 EEG 2021 geplanten Ausweitung der Pflichteinbaufälle mit intelligenten Messsystemen (iMSys) auf Kleinstanlagen ab 1 kWp für Neu- und Bestandsanlagen.

Sollten sich die im Gesetzentwurf genannten Kosten nicht realisieren lassen, sondern deutlich höher



ausfallen, stünden Kosten und Nutzen bei der ohnehin stabilen Produktionsweise von Wasserkraftanlagen in keinem Verhältnis. Die Anforderungen an fluktuierende Quellen dürfen nicht mit der gleichmäßig produzierenden Wasserkraft gleichgesetzt werden. Zumal die stufenweise Steuerbarkeit von Wasserkraftwerken immer einen Eingriff in die Mechanik der Gesamtanlage mit Investitionskosten und mechanischen Belastungen bedeutet, was mit deutlich höheren Kosten verbunden wäre als z. B. bei PV-Anlagen.

Bild: Beispielhaft ein Vergleich von drei Tageslastgängen einer PV- und Wasserkrafteinspeisung.

Der BDW empfiehlt daher dringend, die Folgen einer pauschalen Ausweitung dieser Regelung auf alle Wasserkraftanlagen eingehend zu überprüfen.

Ansprechpartner

Harald Uphoff • Geschäftsführer • harald.uphoff@wasserkraft-deutschland.de • 0151 – 171 23 003